Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Nr. 16

Freitag, 3. Mai 2002

INHALT:

- Kreistagssitzung
- Haushaltssatzung des Landkreises Starnberg für das Haushaltsjahr 2002
- Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 des Zweckverbandes für weiterführende Schulen im westlichen Teil des Landkreises Starnberg

Kreistagssitzung

Die konstituierende Sitzung des neu gewählten Kreistages Starnberg findet am

Montag, 6. Mai 2002 um 9 Uhr
im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg,
1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 200, Strandbadstraße 2,

statt.

TAGESORDNUNG:

I. Öffentliche Sitzung
1. Vereidigung der neu gewählten Mitglieder des Kreistages
2. Bildung des Wahlausschusses
3. Stellvertretung Landrat
3.1 Wahl des Stellvertreters des Landrats
3.2 Vereidigung des gewählten Stellvertreters des Landrats
3.3 Bestellung eines weiteren Stellvertreters des Landrats
4. Festlegung der Sitzordnung des Kreistages
5. Beschluss über die vorläufige Fortgeltung der bisherigen Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse;
   Anträge der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 17.04.2002
6. Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter des Kreisausschusses
7. Sozialhilfeausschuss
7.1 Bestellung der beschließenden Mitglieder und Stellvertreter
7.2 Berufung der beratenden Mitglieder und Stellvertreter
8. Jugendhilfeausschuss
8.1 Beschluss über die Satzung des Jugendamtes im Landkreis Starnberg
8.2 Wahl und Bestellung der beschließenden Mitglieder und Stellvertreter
8.3 Bestellung der beratenden Mitglieder und Stellvertreter
9. Rechnungsprüfungsausschuss
9.1 Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter
9.2 Bestimmung des Vorsitzenden sowie des Stellvertreters des Rechnungsprüfungsausschusses
10. Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter des Bauausschusses
11. Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter des Umwelt- und Verkehrsausschusses
12. Aufsichtsrat der Kreiskrankenhaus Starnberg GmbH
12.1 Bestellung der Aufsichtsräte und Stellvertreter
12.2 Bestellung von zwei im Finanz- oder Krankenhauswesen besonders erfahrenen Personen und deren Stellvertreter
12.3 Bestellung eines Mitglieds und Stellvertreters aus der Mitte des Krankenhauspersonals
13. Aufsichtsrat der Gesellschaft zur Förderung der Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung im Landkreis Starnberg mbH
13.1 Bestellung der Aufsichtsräte und Stellvertreter
13.2 Bestellung von vier Verbandsräten und Stellvertretern für die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Starnberg-Gauting-München
14. Bestellung von fünf Verbandsräten und Stellvertretern für den Zweckverband für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg
15. Bestellung von sechs Verbandsräten und Stellvertretern für den Zweckverband für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg
16. Bestellung eines Verbandsrates und Stellvertreters für den Rettungszweckverband Fürstenfeldbruck
17. Bestellung von zwei Verbandsräten und Stellvertretern für den Tourismusverband „Starnberger Fünfseenland“
18. Bestellung eines weiteren Vertreters und dessen Stellvertreter für den „Verein zur Sicherstellung überörtlicher Erholungsgebiete in den Landkreisen um München e. V.“
19. Bestellung von drei Vertretern und Stellvertretern für das Kuratorium Kreisaltenheim Garatshausen
20. Bestellung von zwei Verbandsräten und Stellvertretern für den Krankenhauszweckverband Seefeld
21. Bestellung eines weiteren Vertreters und dessen Stellvertreter für die Verbandsversammlung des Bayerischen Landkreistages
22. Bestellung eines Verbandsrates und Stellvertreters für den Zweckverband für Tierkörper- und Konfiskatbeseitigung Erding
23. Erlass einer Satzung über die Entschädigung für Kreisräte und weitere ehrenamtlich tätige Kreisbürger
24. Verschiedenes

II. Nichtöffentliche Sitzung

Haushaltssatzung des Landkreises Starnberg für das Haushaltsjahr 2002

I.

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) hat der Kreistag des Landkreises Starnberg am 18.02.2002 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2002 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO bekannt gemacht wird:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit festgesetzt; er schließt im
Verwaltungshaushalt
in Einnahmen und Ausgaben mit 84.131.000 €
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 10.440.000 €
ab.

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 4.500.000 € festgesetzt.

§ 3

(1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 1.730.000 € festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2002 auf 50.238.506 € (Umlagesoll) festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus den nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen (Umlagegrundlagen) bemessen:
a) Endgültige Steuerkraftzahlen gemäß Mitteilung des Bayer. Statistischen Landesamtes vom 26.11.2001

Grundsteuer A	316.672 €
Grundsteuer B	11.639.203 €
Gewerbesteuer	36.405.235 €
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	52.325.177 €
Umsatzsteuerbeteiligung	4.060.671 €
b) 80 v. H. der Schlüsselzuweisungen auf die die Gemeinden im Jahre 2001 Anspruch hatten	135.101 €
Summe der Umlagegrundlagen	104.882.059 €

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Hebesatz für die Kreisumlage des Haushaltsjahres 2002 einheitlich auf 47,90 v. H. festgesetzt.

(4) Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	300 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	300 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	330 v. H.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2002 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberbayern hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und allen Bestandteilen und Anlagen geprüft und mit Schreiben vom 18.04.2002, Nr. 231-1512 STA 00.02, folgende rechtsaufsichtliche Genehmigungen erteilt:
1. die Aufnahme von Krediten im Vermögenshaushalt des Landkreises im Gesamtbetrag von 4,5 Mio. € (Art. 65 Abs. 2, Art. 96 und Art. 103 LKrO);
2. die Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Landkreises im Gesamtbetrag von 1,73 Mio. € (Art. 61 Abs. 4, Art. 96 und Art. 103 LKrO).

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO ab 03.05.2002 eine Woche lang (das ist vom 03.05.2002 bis einschließlich 10.05.2002) im Landratsamt Starnberg, Strandbadstr. 2, Zimmer-Nr. 210, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.
Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan und der Beteiligungsbericht gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO nach § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres im Landratsamt Starnberg (Kämmerei) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereitliegt.

Starnberg, 03.05.2002

LANDRATSAMT STARNBERG
Heinrich Frey, Landrat

LANDRATSAMT STARNBERG
Heinrich Frey, Landrat

Bekanntmachung des Zweckverbandes für weiterführende Schulen im westlichen Teil des Landkreises Starnberg

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65), BayRS 2020-1-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.96 (GVBl. 540) in Verbindung mit Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555), geändert durch Gesetz vom 10. Aug. 1994 (GVBl. S. 761) und § 17 der Verbandssatzung erlässt die Verbandsversammlung folgende

HAUSHALTSSATZUNG

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2002 wird
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.522.100.– €
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 762.000.– €
festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird auf 300.000.– € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht eingesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage und Umlage Verwaltungshaushalt
   Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf, der nach § 22 Abs. 3 der Verbandssatzung auf die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes umgelegt werden soll und der Schuldendienst für die Errichtung der Anlagen, der nach § 22 Abs. 2 der Verbandssatzung umzulegen ist, wird
   a) für die Realschule auf 0 €
   b) für das Gymnasium auf 0 €

festgesetzt.

2. Investitionsumlage
   Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung der Anlagen (mit Ausnahme des Schuldendienstes, der nach § 22 Abs. 2 der Verbandsssatzung umgelegt werden soll) wird
   a) für die Realschule 0,– €
   b) für das Gymnasium auf 267.300.– €
   festgesetzt.

Der Landkreis Starnberg gewährt dem Zweckverband einen freiw. Betriebskostenzuschuss (Gastschülerzuschuss) für alle Schüler aus dem Landkreis Starnberg an der Realschule in Herrsching und am Christoph-Probst-Gymnasium in Gilching in der jeweiligen Höhe wie er in der Ausführungsverordnung zum Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (AVBaySchFG) festgesetzt ist.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000.– € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Gilching, den 27. Februar 2002

ZWECKVERBAND FÜR WEITERFÜHRENDE SCHULEN IM WESTLICHEN TEIL DES LANDKREISES STARNBERG
Hans Thomas Mörtl, Verbandsvorsitzender

Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Heinrich Frey; Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH, Starnberg.

Beratungsstelle für Suchtkranke und Angehörige

im Gesundheitsamt, 82319 Starnberg,
Dampfschiffstraße 2a

Wir bieten an:

Beratung über Behandlungsmöglichkeiten,
Vermittlung von ambulanten und stationären Hilfen,
Nachsorge, Wiedereingliederungshilfe,
Familienberatungen, Gruppen- und Einzelgespräche.
Auf Wunsch auch anonym.

Bitte **Terminvereinbarung**
unter Telefon (08151) 148-900

Frauenbüro

- Rat und Hilfe für Frauen in akuten und allgemeinen Krisensituationen
- „Neuer Start ab 35“ – Beruflicher Neubeginn für Frauen
- Hilfen für Alleinerziehende
- Fortbildungkurse für Frauen
- Frau und Familie

Weitere Informationen: Landratsamt Starnberg

Telefon 08151/148511

Kurzzeitpflege

Zur Entlastung der häuslichen Pflege bieten die Altenpflegeeinrichtungen des Landkreises Kurzzeitpflege für die Dauer von bis zu 4 Wochen an.
Auskunft über freie Kurzzeitpflegeplätze erteilt das Landratsamt Starnberg/Sozialamt,

Tel.: (0 81 51) 148 - 251.